

SCW Berlin



Maibowle – Regatta 2014:

Programm:

Es gelten die normalen Vorfahrtsregeln.
{Wettfahrtsregeln WR 2009-2012}
Evtl. Änderungen werden durch Aushang
am „Schwarzen Brett“ des SCWB bekannt
gegeben.

Revier: Wannsee
Samstag 17.05.14

10.00 Uhr Steuern. Besprechung
Start 11.00 Uhr Jeton
(bei weniger als 5 Jetons entfällt ein
eigener Start)
Start 11.05 Yardstick
eventuell 2.+ 3. Start im Anschluss
an die Wettfahrten

Sonntag 18.05.14

10.00 Uhr Steuern. Besprechung
Start 11.00 Uhr Jeton
Start 11.05 Yardstick

eventuell weitere Wettfahrten im
Anschluss

Meldegeld :

20,-- € je Boot

Bei Überweisung bis zum 03.5.13 auf das
Konto der Postbank:
420 596 103, BLZ: 100 100 10

reduziert sich das Meldegeld um 5 €

Segelclub Wannsee Berlin e.V.

Am Großen Wannsee 12 F

14109 Berlin

Jeton (1,0) & Yardstick

Meldungen bitte mit Angabe der Namen des
Steuermanns (oder der Steuerfrau) und der
Vorschoter, des Bootsnamens, der
Segelnummer und des Vereins an den SCWB
oder per Email an

WRBORK@googlemail.com

Ab 4 durchgeführten Wettfahrten (bei
Jeton) wird eine Wettfahrt im Ergebnis
gestrichen.

Bei den Yardstickbooten wird ab 3
durchgeführten Wettfahrten eine
Wettfahrt im Ergebnis gestrichen.

Am Sonnabend findet nach der Wettfahrt
ein für den SCWB typisches gemütliches
Beisammensein mit Essen und Trinken
(u.a. Maibowle) statt.

Es findet nach der Regatta auf dem
Vereinsgelände die Siegerehrung mit
Kaffee und Kuchen statt.

Bei der Steuern-Besprechung wird
eine Segelanweisung ausgegeben.

Kontakt:

030-8056266

0175-5167092

WRBORK@googlemail.com

www.segelclub-wannsee.de

Versicherung: Für jedes
teilnehmende Boot muss eine gültige
Haftpflicht-versicherung
abgeschlossen sein, die das
Regattarisiko mit abdeckt.

Haftungsausschluss:

Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel
Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter,

Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.